

Entwurf der Richtlinien
für die besondere Kinder- und Jugendförderung
für Vereine und Gruppen in der Stadt Salzgitter vom XX.XX.2007.

§ 1

1. Die Stadt Salzgitter fördert die nicht auf wirtschaftlichem Gebiet oder als Interessenvertretung tätigen Vereine und Zusammenschlüsse in der Stadt Salzgitter, die allen Kindern und Jugendlichen der Stadt offen stehen, d.h. die keine Beschränkung der Mitgliederzahl und keinen Ausschluss von Personengruppen anwenden. Soweit sie nicht unter eine Sonderförderung fallen, erhalten sie in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung Zuwendungen für ihre Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Diese Förderung nach diesen Richtlinien schließt eine Förderung nach den Sportförderrichtlinien nicht aus.
2. Zielgruppen, die unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen, sind alle eingetragenen Vereine, die Jugendfeuerwehr, kirchliche Gruppen oder Vereine / Gruppen mit Nachweis der Gemeinnützigkeit durch eine finanzamtliche Bescheinigung im Bereich der Stadt Salzgitter.
3. Die finanzielle Förderung der Stadt Salzgitter tritt nachrangig ein; die Vereine / Gruppen haben sich vorrangig an den Kosten zu beteiligen. Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschusssätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt Salzgitter ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in einzelnen Jahren ganz entfallen.

§ 2

In die Berechnung werden nur die im Bereich der Stadt Salzgitter wohnhaften Mitglieder (Kinder, Jugendliche) einbezogen. Als Kinder gelten im Folgenden 0-14-Jährige, als Jugendliche 15-17-Jährige.

§ 3

1. Die Vereine / Gruppen sind gehalten, bei Antragstellung einen Nachweis der Mitglieder mit aktuellem Stand oder Stand 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
2. Die Vereine / Gruppen haben der Stadt Salzgitter gleichzeitig schriftlich zu erläutern, ob sie sich bei ihrer Mitgliederzahl eine zahlenmäßige Beschränkung auferlegt haben und ob der Verein für jedermann zur Mitgliedschaft offen steht.
3. Werden die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Förderung erfolgen.

§ 4

1. In folgenden Fällen können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden:

- a) Bonussystem aufgrund des Jugendanteils für die laufende Unterhaltung von Sport- und Übungsanlagen,
- b) Qualifizierung von Übungs- und Jugendleitern in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung und Soziales,
- c) Kinder- und jugendgerechte Sondergeräte und -ausstattung,
- d) Nachhaltige Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich,
- e) Freizeitfahrten mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Bezug,
- f) Durchführung kinder- und jugendspezifischer Veranstaltungen,
- g) Nutzung der Schwimmbäder und der Eissporthalle durch Kindertagesstätten.

Zu Buchst. a): Bonussystem aufgrund des Jugendanteils für die laufende Unterhaltung von Sport- und Übungsanlagen

Für die laufende Unterhaltung von Sport- und Übungsanlagen erhalten die Vereine / Gruppen Zuschüsse, wenn der Kinder- und Jugendanteil im Verein / in der Gruppe, der die Anlagen praktisch nutzt, höher als 40 % ist.

Die Zuschüsse berechnen sich pro Jahr anhand der tatsächlichen Mitgliederzahlen im Verein / in der Gruppe. Pro aktivem Mitglied unter 18 Jahren wird ein Zuschuss von 3 € gewährt.

Zu Buchst. b): Qualifizierung von Übungs- und Jugendleitern in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung und Soziales

Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, die Qualifizierung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in außersportlichen Freizeit-Bereichen sowie kinder- und jugendspezifische Bildungsprojekte, werden Zuschüsse gewährt.

Für lizenzierte Übungs- oder Jugendleiter (z.B. 1. und 2. Lizenzstufe oder Juleika) wird ein Zuschuss im Anschluss an die Ausbildung gewährt (Beginn spätestens im Folgejahr der Lizenzerteilung), wenn der Übungs-/Jugendleiter im Kinder- und Jugendbereich tätig ist. Dabei können in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren jeweils pro Jahr bis zu 25 % der Ausbildungskosten gefördert werden, jedoch maximal 100 Euro pro Jahr.

Bei Ausbildungskosten von bis zu 80 Euro wird eine Einmalzahlung im Folgejahr der Ausbildung geleistet, wenn der Übungs-/Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich aktiv tätig ist.

Weiterbildungsmaßnahmen können in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren mit jeweils bis zu 25 % der Weiterbildungskosten/Jahr gefördert werden, maximal 30 Euro pro Jahr, wenn der Übungs-/Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich tätig ist.

Für spezielle Qualifizierungsmaßnahmen (Soziales, Gesundheit, Kultur) im Kinder- und Jugendbereich werden zwei Jahre lang Zuschüsse von jeweils bis zu 25 % der Ausbildungskosten gewährt, jedoch maximal 30 Euro pro Jahr, wenn der Übungs-/Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich tätig ist.

Zu Buchst. c): Kinder- und jugendgerechte Sondergeräte und -ausstattung

Für spezielle Investitionen in kinder- und jugendgerechte Sondergeräte und -ausstattung, können Zuschüsse pro Jahr und Verein / Gruppe im Regelfall bis zu 50 % der Anschaffungskosten, mindestens 45 €, gewährt werden. Die Geräte und Ausstattung müssen dabei ausschließlich für den Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden.

Als Anschaffungen gelten solche, die für die Arbeit der Vereine / Gruppen im Kinder- und Jugendbereich notwendig und förderlich sind.

Kosten für Sportkleidung und Personal können nicht geltend gemacht werden.

Zu Buchst. d): Nachhaltige Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich

Für eine nachhaltige Mitgliedergewinnung und -entwicklung im Kinder- und Jugendbereich werden den Vereinen / Gruppen Prämien für neue, aktive Mitgliedschaften gewährt. Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein / in der Gruppe zu verwenden und ggf. nach Aufforderung durch einen Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Nicht zweckgebunden verwendete Mittel können durch die Stadt Salzgitter zurückgefordert werden.

Für jede neue Mitgliedschaft bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für vier aufeinander folgende Jahre aktive Mitgliedschaft eine gestaffelte Prämie nach folgendem Schlüssel gewährt:

Eintrittsalter	Mitgliedsjahr				Einmalige Prämie
	1	2	3	4	
Kinder bis 14 Jahre	2,50 €	5,00 €	5,00 €	7,50 €	25,00 €

Ist das Kind fünf Jahre in Folge aktives Mitglied im Verein / in der Gruppe, wird am Jahresende eine einmalige Prämie von 25,00 € gewährt.

Für jede neue aktive Mitgliedschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine gestaffelte Prämie nach folgendem Schlüssel gewährt:

Eintrittsalter	Mitgliedsjahr			Einmalige Prämie
	1	2	3	
15	2,50 €	5,00 €	7,50 €	40,00 €
16	2,50 €	5,00 €		20,00 €
17	2,50 €			10,00 €

Ist der Jugendliche im direkt folgenden Jahr (18. Lebensjahr) noch aktives Mitglied im Verein / in der Gruppe, wird am Jahresende eine einmalige Prämie, entsprechend der aufeinander folgenden Mitgliedsjahre (siehe Tabelle oben) gewährt.

Ein Wiedereintritt in den Verein / die Gruppe wird nach einem Austritt erst nach mindestens 3 Jahren Unterbrechung als Neueintritt gewertet.

Zu Buchst. e): Freizeitfahrten mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Bezug

Für Gruppen-Freizeitfahrten mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Bezug werden für jeden Teilnehmer Zuschüsse gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme von mindestens 5 Kindern/Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe an der Veranstaltung.

Die Entfernung vom Heimatort zum Veranstaltungsort muss mindestens 50 km betragen, außerdem muss mindestens eine Übernachtung enthalten sein. Der Zuschuss für eine Fahrt beträgt 3,00 € je Kind/Tag, maximal 12,00 € je Kind und 1,00 € je Jugendlichen/Tag, maximal 4,00 € je Jugendlicher.

Zu Buchst. f): Durchführung kinder- und jugendspezifischer Veranstaltungen

Für die Durchführung kinder- und jugendspezifischer Veranstaltungen in Salzgitter werden im Einzelfall Zuschüsse gewährt. Pro Teilnehmer ab 7 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können pro Veranstaltungstag 2,00 € Förderung gewährt werden, maximal insgesamt 1.000 € je Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss die Veranstaltungsdauer 24 Stunden überschreiten, liegt die Zeit darunter, kann nur 1 Tag gefördert werden.

Zu Buchst. g): Nutzung der Schwimmbäder und der Eissporthalle durch Kindertagesstätten

Kindertagesstätten erhalten für die Nutzung der Schwimmbäder und der Eissporthalle in Salzgitter einmal pro Jahr und Kind einen Zuschuss. Der Zuschuss beinhaltet den Eintrittspreis für die Kinder in den Schwimmbädern und den Eintrittspreis einschließlich Schlittschuhverleih in der Eissporthalle an vorgegebenen Tagen (freitags nach Voranmeldung).

In diesem Zusammenhang anfallende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können anteilig auf Antrag bis zu max. 15 Euro erstattet werden.

§ 5

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
2. Die finanzielle Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfremdfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme; ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
3. Die Anträge nach § 4 Absatz 1 c), e) und f) sind zu begründen und spätestens 4 Wochen vor Realisierung der Maßnahme zu stellen. Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan über die Ausgaben und Einnahmen und ggffs. Kostenvoranschläge beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung/en. Bei Zuschüssen nach Buchst. f) sind ein Teilnehmernachweis und Kostenaufstellungen mit entsprechenden Belegen (ab 100 € Förderbetrag) spätestens 1 Monat nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen.
Die Summe der zweckgebundenen Zuschüsse darf die tatsächlichen, geldlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, über Anträge im Rahmen dieser Richtlinien als Geschäft der lfd. Verwaltung selbst zu entscheiden. Der Verwaltungsausschuss ist hierüber einmal im Jahr zu unterrichten.

§ 6

Auf die Förderung durch die Stadt Salzgitter besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Die Richtlinien treten am TT.MM.JJJJ in Kraft.